

Aufgrund von § 15 Abs. 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Iffezheim am 17.03.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Jagdgenossenschaft Iffezheim

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Iffezheim“ und hat ihren Sitz in Iffezheim.
- (2) Wirtschaftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 8 Abs. 6 JWMG; es erstreckt sich somit vom 01. April bis 31. März.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 11 Abs. 1 JWMG alle Grundflächen der Gemarkung Iffezheim, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören.
- (2) Soweit der Grundflächenbestand des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Abrundungen nach § 12 Abs. 2 JWMG verändert wird, ist diese Veränderung entweder im Lageplan der Abrundung oder in einem Jagdkatasterplan auszuweisen.

§ 3

Mitgliedschaft und Erfassung der Mitglieder in einem Jagdkataster

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 15 Abs. 1 JWMG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder bei Wegfall der Bejagbarkeit der Grundfläche.
- (3) Die Jagdgenossenschaft erfasst nach § 15 Abs. 1 JWMG alle Mitglieder in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile (Jagdkataster). Das Jagdkataster ist so fortzuführen, dass es bei anstehenden Entscheidungen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft verwaltet in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Jagdnutzung im Interesse der Jagdgenossenschaft nach § 16 JWMG;
- b) die Mitwirkung bei der Erfüllung der Hegepflicht nach § 5 Abs. 4 JWMG;
- c) die Erfüllung der Wildschadenersatzpflichten nach § 53 JWMG.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Versammlung der Jagdgenossenschaft
- b) der Jagdvorstand

§ 6 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist ausschließlich zuständig für die

- a) Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands)
- b) Entscheidung über die Nutzung der Jagd nach § 16 JWMG einschließlich des Verfahrens bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- c) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder von Teilen hiervon an neue Pächter i. S. v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG
- d) Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§11 JWMG)
- e) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrags nach § 16 Abs. 2 JWMG
- f) Erstellung und Änderung der Satzung
- g) Erhebung von Umlagen (§ 13 Abs. 3)
- h) Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Jagdgenossen

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand mindestens einmal in 6 Jahren einzuberufen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Versammlung der Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand einzuberufen,
 - a) wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt (§ 2 Abs. 2 DVO JWMG),
 - b) wenn Entscheidungen die nach § 6 ausschließlich der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind, getroffen oder geändert werden müssen, oder
 - c) wenn die untere Jagdbehörde im Wege der Rechtsaufsicht eine entsprechende Anordnung erlässt.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nichtöffentlich.
- (5) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand geleitet. Der Jagdvorstand kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn dies zur Unterstützung seiner Aufgaben sachdienlich ist.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde; ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmenanzahl und der Grundfläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 15 Abs. 5 JWVG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen bzw. Bevollmächtigten nach Absatz 4, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder Beauftragte. Bei Gütergemeinschaft bedarf es keiner Vollmacht.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Für die Dauer der Übertragung nach Satz 1 übernimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Jagdvorstands.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, einen beschließenden Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft
 - b) Bestellung eines Schriftführers für die Versammlung der Jagdgenossenschaft
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft
 - d) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - e) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
 - f) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben

- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder Teilen hiervon, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 6 Buchstabe c erfolgt
- h) Abschluss von Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- i) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschussplan
- j) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- k) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 12 JWMG)
- l) Erstellung und Führung des Jagdkatasters nach § 3 Abs. 3

§ 11 Nutzung der Jagd

- (1) Die Jagdgenossenschaft nimmt das Jagdrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Verpachtung wahr.
- (2) Die Verpachtung erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung mit Einholung schriftlicher Gebote, freihändiger Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge.

§ 12 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 13 Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft beschließt gemäß § 6 Buchstabe e über die Nutzung des Reinertrags aus der Jagdnutzung. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag entsprechend dem Verhältnis seiner Grundflächen an der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks verlangen. Der Anspruch erlischt dauerhaft, wenn er nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- (2) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerechten Antrags eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft zur Auszahlung seines Anteils am Reinertrag wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € pro Grundstück und Wirtschaftsjahr erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr

gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

- (3) Entfällt auf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ein nach Absatz 2 ermittelter Reinertragsanteil, der geringer ist als 30,00 €, so wird die Auszahlung erst in dem Wirtschaftsjahr fällig, in dem der Betrag durch Zuwachs 30,00 € erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen das Mitglied der Jagdgenossenschaft aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 1 Abs. 3) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und den vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (2) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft notwendig ist.
- (3) Die Umlagen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossen zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig. Umlagen die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Kommunalabgaben beigetrieben werden.

§ 15

Bekanntmachungen

Für die Jagdgenossenschaft Iffezheim bestimmte Bekanntmachungen werden im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim bekannt gegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2002 außer Kraft.

Iffezheim, 17. März 2020

gez. Christian Schmid, Bürgermeister
für den Gemeinderat als Jagdvorstand

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Rastatt, 31.03.2020

Ort, Datum

(Siegel)

gez. Franz Kowaschik
(untere Jagdbehörde)